

## **Anforderung von Einkaufsbelegen für Verbrauchsmaterialien durch ein privates Krankenversicherungsunternehmen**

### **§ 3 GOZ**

*Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.*

### **§ 4 Abs. 3 Satz 1 GOZ**

*Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.*

### **§ 6 Abs. 2 GOZ**

*Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:*

1. *B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI,*
2. *C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird,*
3. *E V und E VI,*
4. *J,*
5. *L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX,*
6. *M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,*
7. *N unter der Nummer 4852 sowie*
8. *O.*

### **§ 10 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 GOZ**

*Die Rechnung muss insbesondere enthalten:*

5. *bei Ersatz von Auslagen nach § 9 Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen,*
6. *bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.*

### **§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6, 1. Halbsatz GOZ**

*Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen;*

### **§ 10 Abs. 1 GOÄ**

*Neben den für die einzelnen ärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen nur berechnet werden*

1. *die Kosten für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,*
2. *Versand- und Portokosten, soweit deren Berechnung nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen ist,*
3. *die im Zusammenhang mit Leistungen nach Abschnitt O bei der Anwendung radioaktiver Stoffe durch deren Verbrauch entstandenen Kosten sowie*
4. *die nach den Vorschriften des Gebührenverzeichnisses als gesondert berechnungsfähig ausgewiesenen Kosten.*

*Die Berechnung von Pauschalen ist nicht zulässig.*

### **§ 12 Abs. 2 Nr. 5 GOÄ**

*Die Rechnung muss insbesondere enthalten:*

5. *bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 50,- Deutsche Mark (25,56 Euro), ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.*

Neben den zahnärztlichen Gebühren sind gemäß den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die Kosten für bestimmte Verbrauchsmaterialien gesondert berechnungsfähig.

Für die Anforderung von Einkaufsbelegen besteht in diesem Zusammenhang keine rechtliche Grundlage.

Die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 5 GOZ, wonach bei zahntechnischen Leistungen Belege oder Rechnungen des Dentallabors beizufügen sind, hat der Ordnungsgeber nicht auf die gesondert berechnungsfähigen Materialkosten gem. § 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 GOZ ausgedehnt.

Hinreichend ist es daher, in der Rechnung diese Verbrauchsmaterialien gem. § 10 Abs. 2 Nr. 6 GOZ nach Art, Menge und Preis nachvollziehbar aufzuführen.

<b>OLG Hamm</b>	vom 30.01.2004	Az.: 20 U 211/03
<b>OLG Koblenz</b>	vom 23.09.2004	Az.: <u>10 U 90/04</u> Hinweisbeschluss 16 O 202/03 LG Koblenz
<b>LG München I</b>	vom 02.03.2006	Az.: 27 O 8436/04

Auf die Vorlage z. B. einer markierten Preisliste des Herstellers besteht gebührenrechtlich kein Anspruch.

<b>LG Chemnitz</b>	vom 13.08.2004	Az.: 6 S 4406/03
--------------------	----------------	------------------

Die vorstehend zitierte Rechtsprechung erging auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden GOZ. Eine Änderung in der seit dem 01.01.2012 geltenden GOZ ist nur dahingehend erfolgt, dass gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 GOZ die Auslagen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen näher zu erläutern sind.

Wird gem. § 6 Abs. 2 GOZ Zugriff auf Leistungen nach der GOÄ genommen, so gelten deren gebührenrechtliche Bestimmungen. § 12 Abs. 2 Nr. 5 GOÄ bestimmt, dass beim Ersatz von Auslagen gem. § 10 Abs. 1 GOÄ unter Beachtung von § 4 Abs. 3 GOÄ die Rechnung den Preis und die Art der Auslage (des verwendeten Materials) enthalten muss.

Bei Überschreiten eines Betrages von € 25,56 für die einzelne Auslage ist ein Beleg oder sonstiger Nachweis beizufügen.

Ein (Einkaufs-)Beleg kann sich auch auf größere Liefermengen beziehen und demzufolge höhere Rechnungsbeträge belaufen, soweit sich aus der Liquidation die konkret verbrauchten Teilmengen ersehen lassen.

Der alternativ geforderte „sonstige Nachweis“ wurde vom Ordnungsgeber in der GOÄ nicht näher spezifiziert. Lt. Veröffentlichung der Bundesärztekammer [Deutsches Ärzteblatt 103, Heft 5 (03.02.2006), Seite A-282] erfüllt eine durch den Arzt erstellte Eigenbescheinigung die Anforderungen an einen derartigen Nachweis.

In Analogie zu den Bestimmungen der GOZ hat dieser exakte Angaben zu Art, Menge und Preis des verwendeten Materials zu enthalten.

Stand: Juli 2014